

Neue Massnahmen der BAG

Seit dem 20. September 2021 treten die neuen BAG Covid-19-Massnahmen in Kraft. Nachfolgend finden Sie einen Überblick darüber:

Grenzsanitarische Massnahmen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)

Alle Einreisenden müssen ein Einreiseformular vorweisen. Dies gilt unabhängig von ihrem Impfstatus, Ursprungsland und Reisemittel. Wer nicht geimpft oder genesen ist, muss zudem ein negatives Testergebnis vorweisen. Detailinformationen finden Sie auf der [Webseite «Coronavirus: Einreise in die Schweiz»](#).

Schweizer Covid-Zertifikat für im Ausland geimpfte Personen

Besitzer eines «EU Digital COVID Certificate» oder eines mit dem «EU Digital COVID Certificate» kompatibles Zertifikat müssen kein Schweizer Covid-Zertifikat beantragen. Diese Zertifikate sind in der Schweiz anerkannt. Wer kein entsprechendes Zertifikat besitzt, kann ein Schweizer Covid-Zertifikat beantragen, wenn er/sie im Ausland mit einem Impfstoff geimpft wurde, welcher von der European Medicines Agency (EMA) zugelassen ist. Dies sind folgende Impfstoffe:

- Comirnaty® / BNT162b2 / Tozinameran (Pfizer/BioNTech)
- Spikevax® / mRNA-1273 / COVID-19 vaccine (Moderna)
- Vaxzevria® / AZD1222 / Covishield™ (AstraZeneca)
- COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)

Voraussetzung dafür ist, dass die Person in der Schweiz wohnt, sich in der Schweiz aufhält oder beabsichtigt in die Schweiz einzureisen. Die im Ausland vorgenommene Impfung und der Aufenthalt in der Schweiz müssen ausreichend belegt sein und die Person muss sich identifizieren können. Detailinformationen finden Sie auf der [Webseite «Coronavirus: Erhalt und Gültigkeit eines Zertifikats»](#). Für Impfstoffe auf der «WHO Emergency Use List» wird unter Umständen ein Schweizer Covid-Zertifikat ausgestellt. Detailinformationen finden Sie auf der [Webseite «Coronavirus: Erhalt und Gültigkeit eines Zertifikats»](#) sowie in der [Covid-19-Verordnung Zertifikate](#).

Eine Aufstellung von Auskünften, welche wir direkt vom BAG erhalten haben, finden Sie als Beilage (auf Deutsch).

Impfung für Auslandschweizergemeinschaft

Schweizer Staatsangehörige im Ausland - mit und ohne obligatorische Krankenversicherung (Grundversicherung) in der Schweiz - und deren engen, im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen ohne Schweizer Bürgerrecht (Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Kinder, Eltern, Schwiegereltern) können sich gemäss Impfpfehlungen bei Aufenthalt in der Schweiz impfen lassen. Die Umsetzung der Impfung ist kantonal geregelt. Informationen, ob und wie sich Interessierte zur Impfung anmelden können, erhalten sie bei den kantonalen Stellen. Die Liste der Kantone finden Sie [hier](#).

Es ist nicht vorgesehen, dass die Auslandschweizergemeinschaft mit Impfstoffen aus der Schweiz versorgt wird.

Wir empfehlen Ihnen, Kunden an das [BAG](#) zu verweisen:

- Infoline Coronavirus: +41 58 463 00 00 (täglich 6 bis 23 Uhr Schweizer Zeit)
- Infoline für einreisende Personen: +41 58 464 44 88 (täglich 6 bis 23 Uhr Schweizer Zeit)
- Infoline Covid-19-Impfung: +41 800 88 66 44 (täglich 6 bis 23 Uhr Schweizer Zeit)
- [FAQ's](#)

Fragen und Antworten

Auflistung von Fragen der KD-BS und Antworten des BAG

Welche Informationen sind im ausländischen Impfbescheinigung resp. Impfnachweis zwingend erforderlich?

Gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. c werden folgende Belege für eine Impfung im Ausland akzeptiert:

1. internationale Impfbescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) vom 23. Mai 2005¹¹ mit Angabe des verabreichten Impfstoffs und mit der Unterschrift und dem Stempel der verantwortlichen Stelle,
2. Bestätigung der vorgenommenen Impfung, die von einem kantonalen Impfzentrum ausgestellt wurde,
3. Impfausweis mit Angabe des verabreichten Impfstoffs und mit der Unterschrift oder dem Stempel der verantwortlichen Stelle in der Schweiz,
4. sonstiger in- oder ausländischer Nachweis, der einem der in den Ziffern 1–3 genannten Belege gleichwertig ist.

Weiter müssen neben den persönlichen Daten (vollständiger Name & Geburtsdatum) nach Art. 14 (Verweis auf Anhang 2) folgende Angaben zum verabreichten Impfstoff vorhanden sein, damit ein Schweizer Impfbescheinigung ausgestellt werden kann:

- a. Krankheit, gegen die geimpft wurde («Covid-19»)
- b. Impfung/Prophylaxe (Typ/Funktionsweise des Impfstoffs)
- c. Immunmittel (Name des Impfstoffs / Produktname)
- d. Inhaber der Zulassung des Impfstoffs oder, falls bei im Ausland verabreichten Impfdosen nicht gegeben, Angabe zum Hersteller
- e. Anzahl der verabreichten Impfdosen in einer Serie und die Gesamtzahl der Impfdosen
- f. Datum, an dem die letzte Dosis verabreicht wurde

Sind alle Impfstoffe von AstraZeneca anerkannt? Sie erinnern sich vielleicht an die Problematik mit demjenigen aus Thailand?

Ja, gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. d wird ein Impfbescheinigung auch für Impfstoffe ausgestellt, die nachweislich dieselbe Zusammensetzung wie ein nach den Buchstaben a (CH), b (EU) oder c (WHO: à Achtung: Impfbescheinigung für WHO-zugelassene Impfstoffe werden nur unter gewissen Voraussetzungen ausgestellt, siehe dazu Art. 13 Abs. 2ter) zugelassener Impfstoff aufweisen, jedoch von einem Lizenznehmer unter anderem Namen in Verkehr gebracht werden (Lizenzprodukte).

Wie lange ist die Bearbeitungszeit für den Erhalt eines Covid-Zertifikats?

Dazu können wir momentan noch keine Auskunft geben.

Müssen die Voraussetzungen im 4. Abschnitt Art. 13 Abs. 2ter a-c der Covid-19-Verordnung Zertifikate kumuliert erfüllt sein?

Ja, die Voraussetzungen nach Art. 13 Abs. 2ter (a-c) müssen kumuliert erfüllt sein.

Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz, welche keinen Anspruch auf ein Covid-Zertifikat haben, können sich an ihrem vorübergehenden Aufenthaltsort in der Schweiz testen lassen. Diese Tests sind kostenpflichtig, oder?

Die Möglichkeit zum Erhalt eines Schweizer Testzertifikates nach einem negativen PCR- oder Antigenschnelltest besteht selbstverständlich weiterhin. Gemäss den aktuellen Beschlüssen, werden Tests für asymptomatische Personen per 01.10. kostenpflichtig. Der Bundesrat hat zu den Testkosten am 24.09. einen Vorschlag gemacht, der bis am 28.09. konsultiert wird. Siehe dazu: [Coronavirus: Kostenloses Testen für Personen, die auf die zweite Impfdosis warten \(admin.ch\)](#) Um Zeit für die

Konsultation zu haben und die steigenden Imp fzahlen zu unterstützen, verlängert der Bundesrat die Frist, ab welcher die bisher vom Bund übernommenen Kosten für Antigen-Schnelltests selber bezahlt werden müssen, um 10 Tage vom 1. auf den 10. Oktober 2021. Bis dahin werden sämtliche Antigen-Schnelltests vergütet, auch Tests für das Covid-Zertifikat.

Die jurist. Verweise beziehen sich allesamt auf die Covid-19-Verordnung Zertifikate: [SR 818.102.2 - Verordnung vom 4. Juni 2021 über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses \(Covid-19-Verordnung Zertifikate\) \(admin.ch\)](#)